

# **Satzung für das Jugendamt der StädteRegion Aachen**

**vom 12.11.2009**

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.06.2015**

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat am 12.11.2009 aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -AG-KJHG- vom 12.12.1990 (GV. NW. S.664/SGV NW 216) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646/SGV NW 2021) i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Bildung der Städteregion Aachen (GV. NRW. S. 162) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

## **I. Das Jugendamt**

### **§ 1 - Aufbau -**

Das Jugendamt besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2 - Zuständigkeit -**

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Aechtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in den Städten Baesweiler und Monschau sowie den Gemeinden Roetgen und Simmerath zuständig.
- (2) Eine Zuständigkeit für das Gebiet der Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen besteht nur, soweit dies durch Gesetz, Verordnung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung bestimmt ist.

### **§ 3 - Aufgaben -**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie allen behördlichen und weiteren Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

- (3) Das Jugendamt soll von der Möglichkeit des § 69 Abs. 4 SGB VIII Gebrauch machen, mit anderen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste zu errichten. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, sollen auch freie Träger der Jugendhilfe mit einbezogen werden.

## **II. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 - Mitglieder -**

- (1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Abs. 3.
- (2) Stimmberechtigt sind:
- a) 9 Mitglieder des Städteregionstages oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII),
  - b) 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII).

Die Mitglieder werden vom Städteregionstag gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NRW) und der Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an
- 1. nach § 5 Abs. 1 AG-KJHG:
    - a) die Städteregionsrätin/der Städteregionsrat oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in,
    - b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,
    - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Aachen bestellt wird,
    - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit in Aachen bestellt wird,
    - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt für die StädteRegion Aachen bestellt wird,
    - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten in Aachen bestellt wird,

- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
  - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Arbeitskreises der kommunalen Migrantenvvertretungen in der StädteRegion Aachen, die/der durch den Arbeitskreis der kommunalen Migrantenvvertretungen in der StädteRegion Aachen gewählt wird,
  - i) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat der StädteRegion Aachen, die/der durch den Jugendamtselternbeirat gewählt wird.
2. nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG:
- a) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Städterevisionsrätin/dem Städterevisionsrat der StädteRegion Aachen bestellt wird,
  - b) eine Vertreterin/ein Vertreter je Städterevisionsstagsfraktion als weitere sachkundige Frauen und Männer, die vom Städterevisionsstag nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der KrO NRW gewählt werden,
  - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der islamischen Religionsgemeinschaft; er/sie wird von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der ARGE, die/der von der Geschäftsführung der zuständigen ARGE in der StädteRegion Aachen bestellt wird,
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bezirksschülervertretung, die/der durch die Bezirksschülervertretung gewählt wird.

Für die Mitglieder nach Ziffer 1, Buchstabe c) bis i) und Ziffer 2 ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

### **§ 5 - Teilnahme weiterer Personen -**

An den Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses nimmt bei Bedarf je eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Jugendamtes teil, die/der in den Aufgabenbereichen Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Soziale Dienste, Erziehungsberatung und wirtschaftliche Leistungen praktisch tätig ist. Weitere Personen können im Bedarfsfalle zu den öffentlichen Sitzungen des Kinder- und Jugendhilfeausschusses eingeladen werden.

### **§ 6 - Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses -**

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Städterevisionsstag bereitgestellten Mittel, erlassenen Satzungen und gefassten Beschlüsse.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Städterevisionsstages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Städterevisionsstag Anträge zu stellen.

- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,
  2. die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung, einschl. der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Rahmen der durch den Städteregionstag bereit gestellten Haushaltsmittel,
    - b) die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe,
    - c) die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 KiBiz),
    - e) die den einzelnen Kindertageseinrichtungen zuzuweisenden Plätze/Kindpauschalen sowie die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten auf der Grundlage der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung (§ 19 Abs. 3, Satz 1 KiBiz),
    - f) die Gewährung zusätzlicher Pauschalen für eingruppige Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen in sozialen Brennpunkten (§ 20 Abs. 3 KiBiz),
    - g) die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen freier Träger,
    - h) die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen (§ 24 KiBiz),
    - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen;
  3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe;
  4. die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
- (3) Für Aufgaben, die das Jugendamt aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch für die Städte Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen wahrnimmt, finden Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

## **§ 7 - Unterausschüsse -**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Städteregionstag aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kinder- und Jugendhilfeausschusses gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 8 - Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung -**

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung der StädteRegion Aachen und führt die Bezeichnung „Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung“.
- (2) Dem Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung obliegen im Bereich der Jugendhilfe alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 dieser Satzung aufgeführt sind.
- (3) Die Städteregionsrätin/der Städteregionsrat, die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent oder in deren/dessen Auftrag die Leiterin/der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung unterrichtet den Kinder- und Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 - Inkrafttreten -**

Diese Satzung tritt am 21.10.2009 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Aachen vom 21.12.1999 außer Kraft.